

Stadt Heidelberg
Dezernat I, OB-Referat - Geschäftsstelle Jugendgemeinderat

**Änderung der Satzung des
Jugendgemeinderates**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Jugendgemeinderat	12.05.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzaus- schuss	18.06.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	02.07.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Jugendgemeinderat und Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, der Änderung der Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg gemäß Anlage 1 zuzustimmen.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Änderungssatzung

II. Begründung:

Nach § 2 Absatz 1 der Satzung des Jugendgemeinderates besteht der Jugendgemeinderat aus 30 gewählten jugendlichen Mitgliedern und 6 beratenden Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates. Im Gegensatz zur Satzung des Ausländerrates/Migrationsrates sieht die Satzung des Jugendgemeinderates nicht vor, dass für diese 6 Mitglieder Stellvertreter/innen bestellt werden – grundsätzlich dürfte deshalb im Verhinderungsfall eines Gemeinderates kein/e Stellvertreter/in an der Sitzung des JGR teilnehmen.

Da durch die Neukonstituierung des Gemeinderates aufgrund der Neuwahl im Juni 2009 neue Vertreter/innen für den Jugendgemeinderat bestimmt werden, sollte die Satzungsregelung bereits jetzt entsprechend angepasst werden.

Der § 4 Absatz 5 der Satzung des Jugendgemeinderates sollte deshalb folgendermaßen ergänzt werden:

- (5) *„Die gemeinderätlichen Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die gemeinderätlichen Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Personen statt (§ 40 Absatz 2 GemO).*
Für die gemeinderätlichen Mitglieder des Jugendgemeinderates wird vom Gemeinderat nach gleichen Grundsätzen für jedes Mitglied ein/e Vertreter/in bestellt.

Die entsprechende Änderungssatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Gemeinsam mit den ordentlichen beratenden Mitgliedern aus dem Gemeinderat können dann in der konstituierenden Gemeinderatssitzung im September auch deren Stellvertreter/innen bestellt werden.

gez.
Laura Thimm-Braun
Vorsitzende